

Einsatz der Feuerwehr bei Fluginsekten;

hier: Entfernen von Wespennestern

Nach Auskunft des für Tierschutzbestimmungen zuständigen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (MULEWF) - dortiges Az.: 102-88 010-0/2015-9#2 vom 20.07.2015 - sind alle heimischen Bienen-, Hummel- und Wespenarten nach § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt und stehen unter Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.

Erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Wespennestern bedürfen je nach Einzelfall entweder einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde. Je nach Örtlichkeit des Falles ist dies die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder Süd.

Ergänzend verweist das MULEWF auf die Informationen zu diesem Thema im Bürger- und Unternehmensservice (BUS) von Rheinland-Pfalz:

Internetseite: <http://bus.rlp.de/portal/?SOURCE=PstList&PSTID=198992934>.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 (Allgemeine Hilfe) in Verbindung mit 8 Abs. 3 LBKG sollen die Feuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Feuerwehren schon seit jeher auch bei Ereignissen, die nicht "gefährlich" waren, Hilfe geleistet haben und dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch künftig tun sollen.

Aus der Soll-Bestimmung darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, ein Bürger habe einen Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr. Vielmehr entscheidet der Träger der Feuerwehr im Rahmen seiner Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich darüber, in welchen Fällen die Feuerwehr außerhalb der Gefahrenabwehr Hilfe leistet.

Solche freiwilligen Aufgaben außerhalb der Gefahrenabwehr sollen und dürfen die Feuerwehren allerdings nur dann übernehmen, wenn dadurch kein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zu Privatunternehmen entsteht. Soweit Privatunternehmen bereit und in der Lage sind, solche Hilfeleistungen durchzuführen, ist für die Feuerwehr Zurückhaltung geboten.

Für Rückfragen stehen die Herren Günter Haberstock (ADD Trier) oder Rudi Wambach (ISIM) zur Verfügung.